

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf

Sitzungstermin: 20.12.2017
Sitzungsbeginn: 19:10 Uhr
Sitzungsende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 17

Vorsitz

Herr Lothar Schun Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Hildegard Caspers

Herr Berthold Crump

Herr Matthias Dederichs

Herr Klaus Heinen

Frau Dorothea Hermes

Frau Ilona Jakobs

Herr Rudolf Mathey 1. Beigeordneter

Herr Helmut Michels Beigeordneter

Herr Joachim Mommer

Frau Simone Selle

Herr Udo Weber

Verwaltung

Herr Arno Fasen Schriftführer

Gäste

Herr Norbert Bischof Forstamt Gerolstein

Frau Jana Holzberg Forstamt Gerolstein

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Rolf-Dieter Deckers entschuldigt

Frau Dr. Angelika Gehlen entschuldigt

Herr Adolf Göbels entschuldigt

Herr Hermann-Josef Lenz entschuldigt

Frau Antje Meier entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 12.12.2017 auf Mittwoch, 20.12.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.
Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Forstwirtschaftspläne 2018 und Vollzug des FWPl. 2017
Vorlage: FB2-1452/2017/09-116
4. Parksituation im Waldweg
Vorlage: FB3-0108/2017/09-124
5. Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der
Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Vorlage: FB1-1749/2017/09-120
6. Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl eines
Ausschussmitglieds
Vorlage: FB1-1730/2017/09-117
7. Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl eines stellvertretenden
Ausschussmitgliedes
Vorlage: FB1-1731/2017/09-118
8. Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3
Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1737/2017/09-119
9. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1486/2017/09-121
10. Widmung der Verkehrsanlage "Gewerbestraße" in der Ortsgemeinde Lissendorf
Vorlage: FB2-1509/2017/09-122
11. Bebauungsplan "Auf Eich - 5. Änderung" der Ortsgemeinde Lissendorf - erneute
Entwurfsberatung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: FB2-1514/2017/09-123
12. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte:

Tagesordnungspunkt 11 wird auf Tagesordnungspunkt 4 vorgeschoben.

Die Reihenfolge der anderen Tagesordnungspunkte verändert sich entsprechend.

Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

- Welche Kosten entstehen dem Anlieger pro Quadratmeter Ausbaubeitrag?
- Guthaben der Ortsgemeinde

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Ortsbürgermeister Lothar Schun teilte dem Rat folgendes mit:

- Vorläufige Terminübersicht der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2018
- Wanderung des Ortsgemeinderates Lissendorf am Samstag, 30.12.2017
- Durchführung der Baumaßnahmen laufen grundsätzlich rund

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Forstwirtschaftspläne 2018 und Vollzug des FWPI. 2017 Vorlage: FB2-1452/2017/09-116

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2017 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2018 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 169.235 € und Aufwendungen in Höhe von 126.390 € erwartet, sodass für 2018 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 42.845 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, an den Weg gerückt:	52 €/fm
Laubholz, an Waldstraße aufgesetzt	85 €/fm
Fichtenholz: Verhandlungsbasis	

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden nicht geändert.

Die Forstverwaltung schlägt ihrerseits notwendige Sanierungen an den Waldwegen vor und stellt diese im Wald- und Wegeausschuss dar. Eventuell sollen notwendige Sanierungen im Rahmen eines Nachtrages finanziert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Die Gemeindestraße „Waldweg“ ist verhältnismäßig eng. In der Vergangenheit ist es mehrfach vorgekommen, dass durch falsches Parken Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bzw. Krankenwagen nicht zu ihrem Einsatzort kamen.

Selbst mehrfache Verkehrskontrollen haben hier keine wesentliche Verbesserung gebracht.

Anlässlich eines Ortstermines wurden folgende Möglichkeiten erörtert:

1. Einseitiges generelles Halte- und Parkverbot;
2. Parken und Halten in aufgezeichneten Parkbuchten beidseitig mit Lücken;
3. Verkehrsrechtliche Anordnung zu bestimmten Anlässen (z.B. der Tag der offenen Tür im Altenheim) die bei der VGV zu beantragen wäre. (Diese Möglichkeit wird von Seiten der Verbandsgemeinde favorisiert.)

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wäre keine generelle Anordnung eines Halte- oder Parkverbotes notwendig, wenn sich die Verkehrsteilnehmer entsprechend der Straßenverkehrsordnung verhalten

Sollte aber aufgrund der besonderen Situation eine Anordnung eine der 3 oben genannten Möglichkeiten aus Sicht der Ortsgemeinde notwendig sein, sollte die Ortsgemeinde hierüber einen Beschluss fassen

Allerdings wurde der Vertreter der Ortsgemeinde darauf hingewiesen, dass bei genereller Anordnung von Maßnahmen in der Straße „Waldweg“ (Möglichkeiten 1 und 2) natürlich mit Unmut der Anwohner zu rechnen ist.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschloss der Ortsgemeinderat einen Antrag bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu stellen eine straßenbehördliche Anordnung zu erlassen für Möglichkeit 1 (Einseitiges generelles Halte- und Parkverbot). Das einseitige Halt- und Parkverbot sollte rechts in Richtung Altenheim erfolgen.

Neben dem v. g. Antrag wird des Weiteren im Bereich der Waldstraße die Festsetzung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt.

RM Udo Weber beantragt Vertagung des Tagesordnungspunktes und bittet um ein Gespräch mit den betroffenen Anliegern. Dem Antrag wurde mit 7 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 3 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsätzegesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigelegt ist, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 6: Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl eines Ausschussmitglieds
Vorlage: FB1-1730/2017/09-117

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) wird in der Ortsgemeinde Lissendorf ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder sind aus der Mitte des Rates zu wählen.

Das Ausschussmitglied Rudolf Mathey hat sein Amt mit E-Mail vom 07.08.2017 niedergelegt, sodass die Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes erforderlich wird.

Die Wahl des Ausschussmitgliedes wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Es wurde der Antrag gestellt, die Wahl des Ausschussmitgliedes im Wege einer offenen Abstimmung durchzuführen. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Hildegard Caspers wurde aus der Mitte des Ortsgemeinderates zur Wahl vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Wahl erfolgte im Wege einer offenen Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

TOP 7: Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes
Vorlage: FB1-1731/2017/09-118

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) wird in der Ortsgemeinde Lissendorf ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder sind aus der Mitte des Rates zu wählen.

Durch die Wahl des bisherigen stellvertretenden Ausschussmitgliedes, Hildegard Caspers, zum Ausschussmitglied am 20.12.2017 wird die Wahl eines neuen stellvertretenden Ausschussmitgliedes erforderlich.

Die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Es wurde der Antrag gestellt, die Wahl des stellvertretenden Ausschussmitgliedes im Wege einer offenen Abstimmung durchzuführen. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Antje Meier wurde aus der Mitte des Ortsgemeinderates zur Wahl vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Wahl erfolgte im Wege einer offenen Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Ausschuss die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Rat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 9: Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1486/2017/09-121

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 10: Widmung der Verkehrsanlage "Gewerbestraße" in der Ortsgemeinde Lissendorf
Vorlage: FB2-1509/2017/09-122

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich darüber, dass die auf der Grundstücksparzelle Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück 30/10 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage "Gewerbestraße" bisher nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde. Diese Verkehrsanlage ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte entsprechend markiert. Da sich diese Gemeindestraße im Eigentum der Ortsgemeinde Lissendorf befindet und die Erschließung der angrenzenden Grundstücke sichert, ist es erforderlich, diese Teilfläche als Straße nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) zu widmen, damit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Verkehrsanlage "Gewerbestraße" nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Satz 1 Ziffer 3.a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung nebst Übersichtskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 11: Bebauungsplan "Auf Eich - 5. Änderung" der Ortsgemeinde Lissendorf -
erneute Entwurfsberatung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: FB2-1514/2017/09-123**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf Eich – 5. Änderung“ erneut zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 27.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Durch diese 5. Änderung des Bebauungsplanes soll das Baufenster auf der Parzelle Flur 7, Flurstück 38/1 erheblich erweitert werden.

Der Rat hat am 26.10.2016 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) beschlossen. Der Entwurf hat mit Begründung in der Zeit vom 28.11.2016 bis 29.12.2016 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Jünkerath öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 18.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2016 zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurde lediglich seitens der Energienetze Mittelrhein in Koblenz eine Stellungnahme vorgebracht, welche eine Abwägungsentscheidung erforderlich machte und zu einer Änderung der Planung führte.

Die vorhandene Trasse zur Führung der Erdgasleitung bedingte eine Anpassung des Baufensters (Reduzierung) in Verbindung mit der Eintragung eines sog. GFL-Rechtes (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zugunsten der Energienetze Mittelrhein.

Der Ortsgemeinderat hat sodann in seiner Sitzung am 25.01.2017 eine erneute Beteiligung der Energienetze Mittelrhein und eine öffentliche Auslegung mit verkürzter Frist gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 4 BauGB beschlossen.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfes erfolgte sodann in der Zeit vom 13.02.2017 bis 28.02.2017 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Jünkerath. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.02.2017 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Mit eMail vom 21.02.2017 teilten die Energienetze Mittelrhein mit, dass die von ihnen vorgebrachten Anregungen und Bedenken durch die Planänderung ausgeräumt wurden. Weitere Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat wurde seitens der Verwaltung über die Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein vom 21.02.2017 (eMail) informiert, welche diesem Beschluss in Kopie beiliegt. Die kartenmäßige und textliche Darstellung im Bebauungsplan und Aufnahme in die Begründung ist inzwischen erfolgt.

Weitere Stellungnahmen wurden im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht abgegeben.

Der Ortsgemeinderat Lissendorf beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „Auf Eich – 5. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen und Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Hildegard Caspers

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 1

TOP 12: Anfragen, Wünsche

- Eilentscheidung – Beteiligung am Ausbau Wirtschaftsweg zum Klärwerk – als Tagesordnungspunkt in kommender Gemeinderatssitzung
- Eilentscheidung – Auftrag Winterdienst – als Tagesordnungspunkt in kommender Gemeinderatssitzung
- Arbeitsanweisung Franz-Josef Schmitz
- Reinigung des Jugend- und Dorfgemeinschaftshauses
- Parksituation im Bereich des Lebensmittelmarktes
- Breitbandinitiative im Landkreis Vulkaneifel

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 02.01.2018

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Wirtschaftsplan 2018

Betriebssicht

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017

Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt	16 Gerolstein
Betrieb	117 GDE Lissendorf

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2009, aktualisiert: 01.10.2009)

Hiebsatz pro Jahr	2.703 fm
Holzboden (HoBo)	363,2 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	7,4 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

* Kennzahlen €/fm sind immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen		2017 Plan		2016 Ist		2015 Ist		2014 Ist	
					€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha
Holz														
Produktion	2.667		79.750	-79.750	-32	-220	-28	-195	-28	-170	-34	-251	-29	-290
Verkauf	2.520	161.635		161.635	64	445	56	384	77	474	71	520	74	736
Ergebnis Holz		161.635	79.750	81.885	32	225	27	189	50	304	37	269	45	447
Jahreseinschlag/ ha	7,3							7,4		7,8		7,6		10,3
Sonstiger Forstbetrieb														
Sachgüter													-0	-0
Waldbegründung			4.500	-4.500	-2	-12	-2	-12	-1	-7	-2	-14	-2	-15
Waldpflege			1.450	-1.450	-1	-4	-3	-18	-1	-6	-2	-17	-1	-12
Waldschutz gegen Wild			7.600	-7.600	-3	-21	-3	-21	-0	-2	-0	-2	-1	-5
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			3.000	-3.000	-1	-8	-1	-7	-0	-2	-0	-2	-0	-1
Naturschutz und Landschaftspflege							-0	-3						
Erholung und Walderleben							-0	-2						
Umweltbildung														
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)											-0	-1		
Wegeunterhalt			1.500	-1.500	-1	-4	-2	-14	-0	-2	-1	-8	-0	-1
Leistungen für Dritte							-0	-1						
Fördermittel (Forstbetrieb)														
Übriges									-0	-1	-0	-1	-0	-1
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			18.050	-18.050	-7	-50	-11	-78	-3	-19	-6	-45	-4	-36
Ergebnis Forstbetrieb variabel		161.635	97.800	63.835	25	176	16	111	47	285	31	224	41	411
Beträge der Kommune														
Beträge der Kommune		7.600	28.590	-20.990	-8	-58	-10	-71	-9	-58	-7	-52	-7	-66
Abschreibungen														
Ergebnis Beträge der Kommune		7.600	28.590	-20.990	-8	-58	-10	-71	-9	-58	-7	-52	-7	-66
Betriebsergebnis nach LWaldG		169.235	126.390	42.845	17	118	6	40	37	227	23	171	35	345

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	Kennzahlen		2017 Plan		2016 Ist		2015 Ist		2014 Ist	
					€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha	€/fm*	€/ha
Investitionen														
Waldkalkung		79.979	105.750	-25.771	-10	-71								
Neu- und Ausbau von Wegen														
Sonstige Investitionen														
Ergebnis Investitionen		79.979	105.750	-25.771	-10	-71								
Bestandesveränderungen Rohholz														
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)														
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)														

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
 Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2018

Betriebssicht (absolut)

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017

Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt	16 Gerolstein
Betrieb	117 GDE Lissendorf

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2009, aktualisiert: 01.10.2009)

Hiebsatz pro Jahr	2.703 fm
Holzboden (HoBo)	363,2 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	7,4 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Holz								
Produktion	2.667		79.750	-79.750	-70.730	-61.745	-91.156	-105.174
Verkauf	2.520	161.635		161.635	139.409	172.053	188.782	267.360
Ergebnis Holz		161.635	79.750	81.885	68.679	110.308	97.625	162.186
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter								-69
Waldbegründung			4.500	-4.500	-4.500	-2.491	-5.249	-5.522
Waldpflege			1.450	-1.450	-6.600	-2.011	-6.140	-4.384
Waldschutz gegen Wild			7.600	-7.600	-7.550	-711	-702	-1.871
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			3.000	-3.000	-2.600	-566	-672	-541
Naturschutz und Landschaftspflege					-1.200			
Erholung und Walderleben					-700			
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)							-364	
Wegeunterhalt			1.500	-1.500	-5.000	-637	-2.883	-213
Leistungen für Dritte					-300			
Fördermittel (Forstbetrieb)								
Übriges						-354	-400	-396
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			18.050	-18.050	-28.450	-6.770	-16.409	-12.996
Ergebnis Forstbetrieb variabel		161.635	97.800	63.835	40.229	103.538	81.217	149.190
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune		7.600	28.590	-20.990	-25.690	-20.961	-18.957	-23.839
Abschreibungen								
Ergebnis Beträge der Kommune		7.600	28.590	-20.990	-25.690	-20.961	-18.957	-23.839
Betriebsergebnis nach LWaldG		169.235	126.390	42.845	14.539	82.578	62.260	125.351

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Investitionen								
Waldkalkung		79.979	105.750	-25.771				
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen		79.979	105.750	-25.771				
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen: Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten) produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)			
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Wirtschaftsplan 2018

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017

Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt	16 Gerolstein
Betrieb	117 GDE Lissendorf

Beträge mit Mwst.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	161.635	0
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	3.172
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	35.478
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze	0	41.100
55511 Ergebnis					161.635	79.750
(Leer)	(Leer)	Ertrag	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	7.600	0
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	1.000
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze	0	16.750
			(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	28.590
(Leer) Ergebnis					7.600	46.640
Gesamtergebnis					169.235	126.390

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Abfrage der Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2018

Waldbesitzer:
Gemeinde Lissendorf

Wirtschaftsjahr:
2018

Erträge	Euro	ID:
Pacht- und Mieterträge		
Erstattungen und Entschädigungen		
Wildschadensverhütungspauschale	7.600,00	
Jagd- und Fischereipacht		
Erlöse aus Spenden		
Sonstige Erträge		
	7.600,00	
Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro		PNr. 14 05 02, GV 128 mit Sonder-MB 9860

Aufwendungen	Euro	ID:
Komm. Regiejagd		
KFZ-Versicherung		
KFZ-Steuern		
Abführung von Umsatzsteuer		
Mitgliedsbeitrag LBG	3.400,00	
Waldbrandversicherung	310,00	
Grundsteuer A+B	2.500,00	
Landwirtschaftskammerbeitrag		
Gebäudeversicherung - Gerätehaus		
Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
Mitgliedsbeitrag Kreiswaldbauverein		
Aufwand aus gewährttem Skonti		
Beitrag Waldbesitzerverband		
Pacht- und Mietaufwendungen		
FSC - Zertifizierungsbeitrag		
PEFC - Zertifizierungsbeitrag	80,00	
Beförsterungskosten (BKB)	20.600,00	
Umlage Forstzweckverband	1.000,00	
Sonstige Aufwendungen (USt. Aus Verp. EJBBez.)		
	27.890,00	
Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro		PNr. 14 05 02; GV 837 mit Sonder-MB 9860

Abschreibungen auf forstl. Anlagegüter	GV 724 bzw. 725
--	-----------------

Planjahr	2018
FU Nr	6
FU Name	(Alle)
MB	(Alle)
Baumart	(Alle)
Betrieb	117 GDE Lissendorf (4)

Planjahr fm insgesamt		AV	
Waldort	Holzartengrup		
00-623 d	Fi	123	111
	Ülh	50	50
		10	10
00-623 d Ergebnis		60	60
00-630 b	Ei		50
	Bu		400
			400
00-630 b Ergebnis			450
			450
00-635 a	Ei		10
	Bu		10
			70
00-635 a Ergebnis			80
			80
00-637 a	Fi		300
			300
00-637 a Ergebnis			300
			300
00-640 a	Fi	400	
			400
00-640 a Ergebnis			400
			400
00-640 b	Fi	400	
			60
00-640 b Ergebnis			60
			60
00-643 a	Fi	60	
			350
00-643 a Ergebnis			350
			350
00-644 c	Fi	350	
			350
00-644 c Ergebnis			400
			400
00-644 c Ergebnis			400
			400
00-645 a	Fi	400	
			300
00-645 a Ergebnis			300
			300
00-645 a Ergebnis			300
			300
00-646 d	Fi	300	
			120
00-646 d Ergebnis			120
			120
00-646 d Ergebnis			120
			120
Gesamtergebnis		870	1650
			2520

Stand: nach Verhandlungsrunde am 25.09.2017
und nach Hinweisen aus dem MdI am 29.09.2017

überarbeitet von VGV Gerolstein / hjh am 02.10.2017

Vereinbarung vom _____ über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf

Produkt	Sachkonto	Datum	Einzahler	Anschrift	Spende für	Betrag
Ortsgemeinde Lissendorf - allgemeine Finanzwirtschaft 09 612 000	Weiterzuleitende Spenden 379 400 00	10.08.2017	Otmar Spohr	Hauptstraße 44, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	150,00 €
		08.03.2017	Alten- und Pflegeheim Haus Burgberg SBE GmbH	Waldweg 44, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	150,00 €
		18.01.2017	Dr. Angelika Gehlen	Wiesentalstraße 30, 54587 Lissendorf	website	200,00 €
		29.09.2017	Volksbank Eifel eG	Bedastraße 11, 54634 Bitburg	Heimatspflege	250,00 €
		29.09.2017	Kreissparkasse Vulkaneifel	Leopoldstr. 13, 54550 Daun	Heimatspflege	350,00 €
		15.11.2017	Stiftung der Kreissparkasse	Leopoldstr. 13, 54550 Daun	Erneuerung der Gedenkplatte	600,00 €

Genehmigungspflichtige Spenden insgesamt:

1.700,00 €

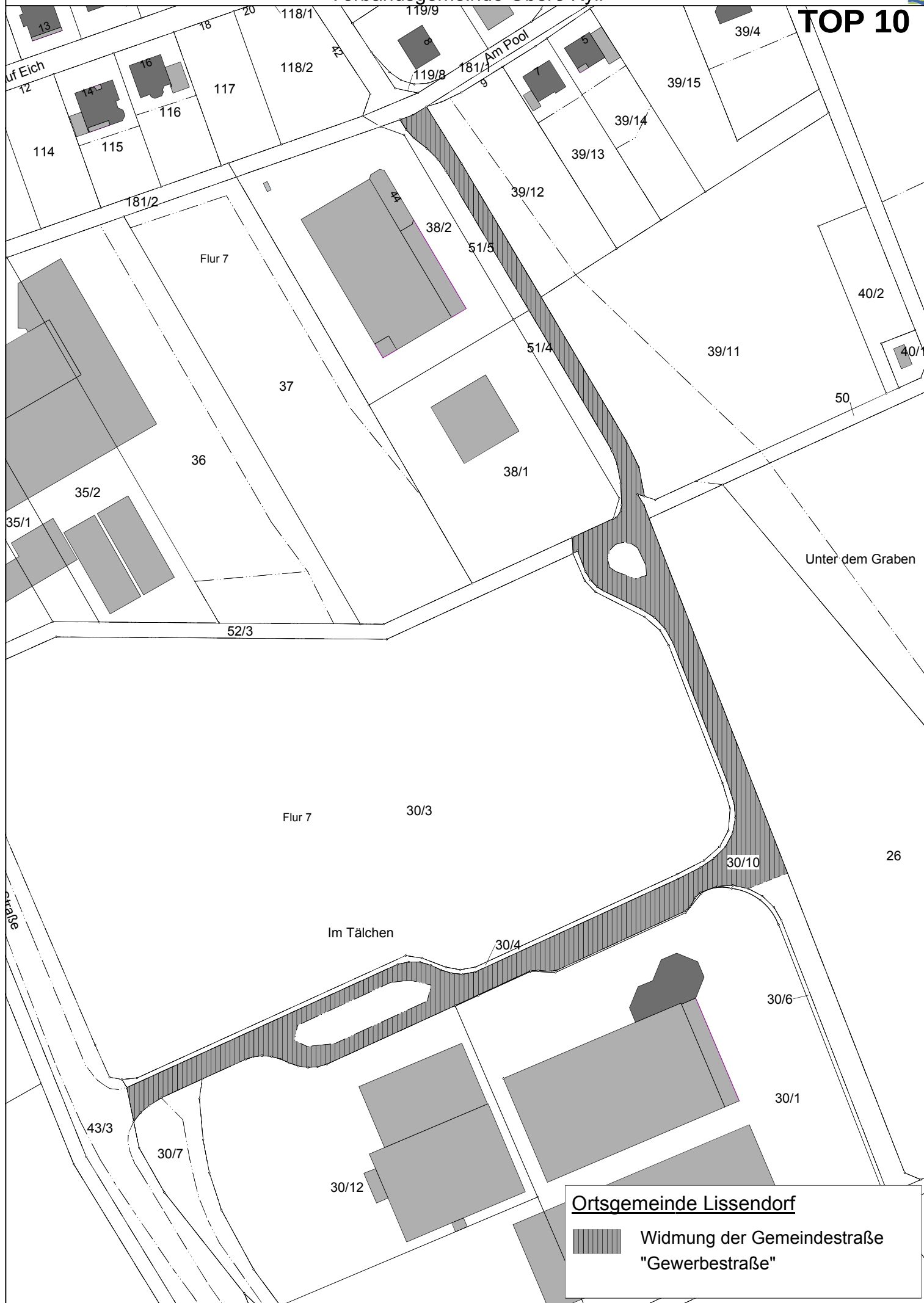
Weitere, nicht genehmigungspflichtige Spenden, zur Kenntnis:

Datum	Einzahler	Anschrift	Spende für	Betrag
10.08.2017	Eifelapotheke Filiale Lissendorf	Mittelweg 4, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	10,00 €
10.08.2017	Ferdi Klein Bauelementeservice	Auf den Steinen 13, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	10,00 €
10.08.2017	Gasthaus Nickolay, Inh. Jürgen Schlimbach	Hauptstr. 8 54587 Birgel	Heimatspflege	10,00 €
10.08.2017	Michaela's Nagelstudio, Inh. Michaela Schnell	Burgstr. 21, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	10,00 €
16.01.2017	Kerstin Parsch	Auf den Steinen 14, 54587 Lissendorf	First Responder	20,00 €
07.02.2017	Hoffmann & Schneider GmbH	Lissinger Str. 85, 54568 Gerolstein	Heimatspflege	20,00 €
20.03.2017	Udo und Marco Weber	Dennerthof, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	20,00 €
10.08.2017	Hotel & Restaurant Assion	An der Ley 8, 54587 Birgel	Heimatspflege	20,00 €
10.08.2017	Blumen Steffi, Inh. Steffi Peters-Mühlhoff	Hauptstraße 38 54587 Lissendorf	Heimatspflege	20,00 €
10.08.2017	Nah und Gut, Inh. Bianca Schuck	Bahnhofstraße 20, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	20,00 €
10.08.2017	D. T. Veranstaltungstechnik, Inh. Daniel Daus	Dorfstraße 16, 54587 Birgel	Heimatspflege	20,00 €
10.08.2017	D. T. Rental, Inh. Tobias Gerhartz	Burgstr. 24, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	20,00 €
13.02.2017	Petra Mauer-Zeimers	Am Bungert 20, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	25,00 €

16.02.2017	Manfred Theilen	Wiesentalstraße 15, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	25,00 €
23.02.2017	Autohaus Heinrich Bohnen GmbH	Kölner Straße 8, 54584 Jünkerath	Heimatspflege	25,00 €
10.08.2017	Buchladen an der Kyll	Parkstraße 2, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	25,00 €
16.02.2017	Fleischwaren & Feinkost Herbert Richartz	Burgstraße 14, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	30,00 €
10.08.2017	Birgeler Hof, Inh. Fam. Prodöhl	Hauptstraße 31, 54587 Birgel	Heimatspflege	30,00 €
10.08.2017	Landhotel Möschelberg, Inh. Familie Kellner	Burgstr. 54, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	30,00 €
16.01.2017	Maria Leeser	Bahnhofstraße 16, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	40,00 €
26.04.2017	Spender unbekannt	-	First Responder	40,00 €
10.08.2017	Rosenberger Heimdecor	Burgstr. 21, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	40,00 €
06.02.2017	Auto Demary	Hauptstraße 41, 54587 Birgel	Heimatspflege	50,00 €
17.02.2017	Klein oHG - Bauelemente und Werkzeugmarkt	Auf dem Werth 22, 54584 Jünkerath	Heimatspflege	50,00 €
22.02.2017	Christian Schepp	Waldweg 30, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	50,00 €
10.04.2017	TAXI-SERVICE VULKANEIFEL, Rainer Burgard	Kölner Straße 8a, 54584 Jünkerath	Seniorenarbeit	50,00 €
10.08.2017	Bäckerei Doppelfeld	Hauptstraße 40, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	50,00 €
10.08.2017	J. D. Mommer Landschaftsbau	Grausweg 2, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	50,00 €
10.08.2017	EP Mauer, Inh. Jörg Mauer	Kölner Str. 97, 54584 Jünkerath	Heimatspflege	50,00 €
25.01.2017	Kreissparkasse Vulkaneifel	Leopoldstr. 13, 54550 Daun	Heimatspflege	100,00 €
27.01.2017	Dr. Dr. Armin Bogs	Gausweg 29, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	100,00 €
02.06.2017	Marion Limbach-Wolfsegger	Erlenweg 13, 54587 Lissendorf	First Responder	100,00 €
23.10.2017	Erich Spohr - Nachlass	Burgstr. 24, 54587 Lissendorf	First Responder	100,00 €
23.10.2017	Elmar Sonntag	Bahnhofstraße 23, 54587 Lissendorf	Heimatspflege	50,00 €

nicht genehmigungspflichtige Spenden gesamt:

1.310,00 €



Widmung der Verkehrsanlage „Gewerbestraße“ in der Ortsgemeinde Lissendorf gemäß § 36 Landesstraßengesetz

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die in der Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück 30/10 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage „Gewerbestraße“, siehe Übersichtskarte, gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.a. Verkehrsanlage ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3.a) LStrG).

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Lissendorf.

Die neue Verkehrsfläche ist in einer Übersichtskarte, welche als Anlage Bestandteil dieser Widmung ist, entsprechend markiert.

Diese Widmungsverfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, Zimmer 002, von jedermann während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

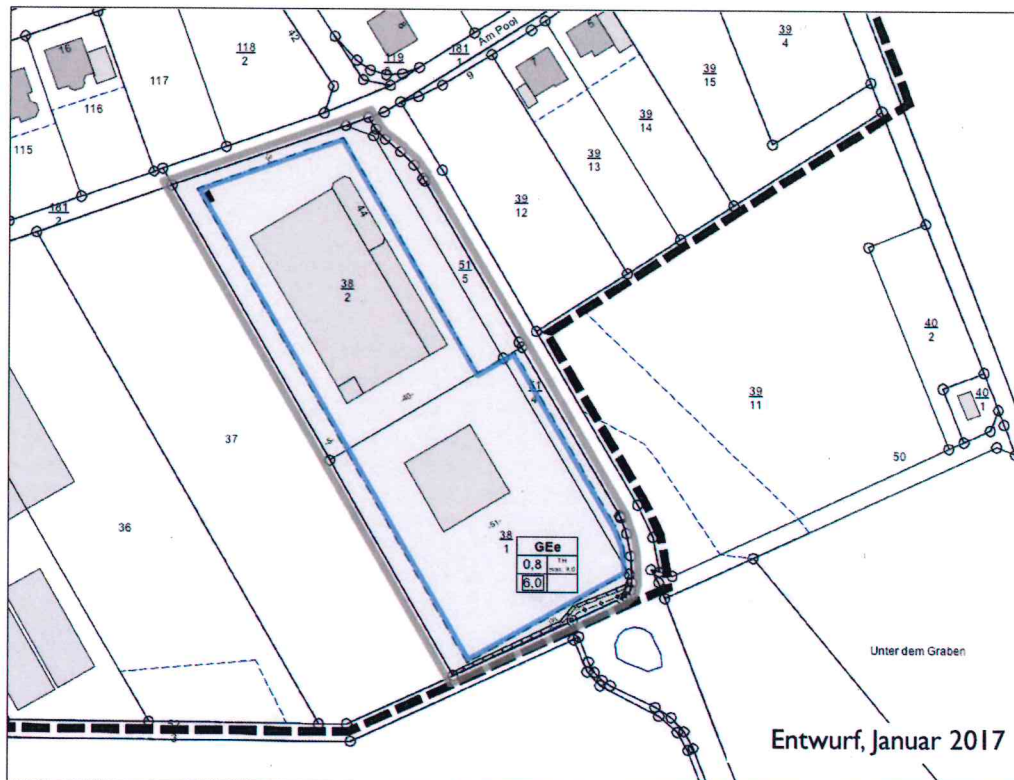
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jünkerath, _____
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll
In Vertretung:

Melitta Gray
1. Beigeordnete

Bebauungsplan "Auf Eich, 5. Änderung" Ortsgemeinde Lissendorf



Bebauungsplan "Auf Eich, 5. Änderung" Ortsgemeinde Lissendorf

Entwurf, Januar 2017

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Lissendorf
VGv Obere Kyll

Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Tel: 06597/ 16-0
Fax: 06597/ 16-128

info@oberekyll.de

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Stadtplaner (AKRP)

Weihergasse 25
79761 Waldshut-Tiengen

Tel: 07741/ 9695490
0160/ 6005588

boeffgen@t-online.de



A EINLEITUNG

A1 ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

- | | | |
|-------|---|---|
| A 1.1 | Anlass und Zweck der Planaufstellung | 4 |
| A 1.2 | Räumlicher Geltungsbereich, Gebietsbeschreibung | 4 |

A2	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN	4
-----------	--	----------

B STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

B 1 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

- | | | |
|-------|--|---|
| B 1.1 | Bebauung | 5 |
| B 1.2 | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 7 |
| B 1.3 | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen | 8 |
| B 1.4 | Bauordnungsrechtliche Festsetzungen | 8 |

B 2	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE	8
------------	---	----------

B 3 VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

- | | | |
|-------|---|----|
| B 3.1 | Bodenordnung | 10 |
| B 3.2 | Ver- und Entsorgung | 10 |
| B 3.3 | Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen | 11 |
| B 3.4 | Planungsrecht | 11 |
| B 3.5 | Kosten und Folgeinvestitionen | 11 |

C ANLAGEN

- | | | |
|-----|---|----|
| C 1 | Rechtsgrundlagen | 12 |
| C 2 | Auszug aus dem Abstandserlass | 13 |
| C 3 | Leitungsplan der Energienetze Mittelrhein (Gasversorgung) | A1 |

A EINLEITUNG

A I ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

A I.1 Anlass und Zweck der Planaufstellung

Die Überlegung zu einer 5. Änderung des Bebauungsplans "Auf Eich" geht auf Initiative eines ortsansässigen Unternehmers zurück, im südlichen Abschnitt seines Betriebsgeländes insgesamt rund 40 Mietgaragen für Wohnmobile und -wagen zu errichten. Der dafür in Anspruch zu nehmende Bereich ist jedoch anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans "Auf Eich – 4. Änderung" (rechtskräftig seit 06.05.1996) einer erweiterten baulichen Nutzung nicht zugänglich. Die Ortsgemeinde Lissendorf hat daher einer erforderlichen Änderung des Bebauungsplans zugestimmt, wobei der Bauherr sich u.a. zur Übernahme der entstehenden Planungs- und sonstigen Kosten verpflichtet.

Inhaltlich sieht die anstehende Bebauungsplan-Änderung vorrangig eine Vergrößerung von gewerblicher Baufläche und Baugrenzen vor, zu deren Gunsten u.a. eine ursprüngliche Fläche zur Anpflanzung von Gehölzstrukturen entfallen muss. Mit der Nutzungserweiterung ist somit ein gegenüber der Vorläuferplanung anteilig erhöhter Eingriff in bislang unbebaubare Freibereiche verbunden; zur Kompensation werden daher außerhalb des Plan- und Eingriffsgebiets naturschutzfachlich geeignete Maßnahmen umgesetzt.

A I.2 Räumlicher Geltungsbereich, Gebietsbeschreibung

Die Bebauungsplan-Änderung beansprucht mit ihrem Geltungsbereich von rund 0,83 ha die Flurstücke 38/1, 38/2, 51/4 und 51/5 der Flur 7 der Gemarkung Lissendorf (Auszug aus den Geobasisinformationen, Stand III. Quartal 2016). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planurkunde.

Das aus insgesamt vier Grundstücken bestehende Plangebiet am nordöstlichen Ende des in sich zusammenhängenden Gewerbegebiets "Auf Eich" in Lissendorf ist geprägt durch einen Gewerbebetrieb mit Produktionshalle mit Büro- und Sozialtrakt, Lagerhalle und internen Verkehrsflächen. Entsprechend der langjährigen Nutzung ist der Standort zu rund 2/3 versiegelt und weist lediglich an der südlichen Parzellengrenze Gehölzstrukturen auf, die sich teilweise entlang der westlichen Grenze weiter nach Norden erstrecken. Verkehrlich wie auch technisch erschlossen wird das Grundstück über die Straße "Am Pool"

Flächenbilanz		ca.	Geltungsbereich rd. 0,83 ha	
Bauflächen	GEE	8.343	m ²	
	davon überbau-/ versiegelbar	6.674	m ²	bei GRZ 0,8

A 2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

• Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) enthält für den vorliegenden Planungsraum keine Ziele und Grundsätze, die der Planaufhebung entgegenstehen könnten. Die Ortslage liegt innerhalb der landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus sowie für den Grundwasserschutz. Flächen u.a. für den Hochwasserschutz verbleiben außerhalb bebauter Bereiche.

Den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans (ROPI, Region Trier, mit Teilfortschreibung 2004) folgend, unterliegt das betrachtete Plangebiet der Darstellung "Gewerbegebiet" im Anschluss an eine südliche "landwirtschaftliche Nutzfläche".

Der Ortsgemeinde Lissendorf werden des Weiteren die besonderen Funktionen/ Eigenentwicklung "Erholung" zugewiesen, großräumig ein Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Darüber hinaus befindet sich annähernd die gesamte Gemarkung innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Die städtebaulichen und planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans nehmen auf die vorgeannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung insoweit Bezug (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

• Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP 2020; mit integriertem Landschaftsplan) der Verbandsgemeinde Obere Kyll stellt in seiner aktuellen Fassung vom Dezember 2006 das Plangebiet im Kartenausschnitt für Lissendorf als gewerbliche Fläche dar.

Der Bebauungsplan weicht in der Festsetzung eines Gewerbegebietes von den Darstellungen des FNP nicht ab, so dass er gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus diesem entwickelt gilt.

B STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

B I PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

B I.1 Bebauung

• Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe gem. § 8 i.V.m. § 1 BauNVO) zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben festgesetzt. Zulässig sind:

- im GEe Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird für das Gewerbegebiet festgesetzt, dass Anlagen für sportliche Zwecke sowie Tankstellen nicht zulässig sind.
- In Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.
- In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird bezüglich Gewerbebetriebe aller Art (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) festgesetzt, dass nur solche Betriebe und Anlagen (Vorhaben; Arten von Nutzungen) zulässig sind, die nach dem Abstandserlass Rheinland-Pfalz der Abstandsklasse VII (100 m Abstand, lfd. Nr. 179 bis 196) oder vergleichbarer Emissionsintensität zugehören.

• Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet mit Hilfe von Grundflächenzahl (GRZ), Baumassenzahl (BMZ) und durch die Höhe baulicher Anlagen nach folgenden Regelungen festgesetzt:

- Zum Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebietsteil GEe eine zulässige GRZ von 0,8 sowie eine BMZ von 6,0 jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Maßgebend für die Grundflächen ist die mit Planzeichen GEe gekennzeichnete Baufläche.

- Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die im GEe durch Anlagen nach § 14 BauNVO beanspruchten Flächen sowie Stellplätze und Garagen mit ihren jeweiligen Zufahrten (§ 12 BauNVO) gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO mitzurechnen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.
- Hinsichtlich der Höhenentwicklung darf im GEe eine maximale Firsthöhe (FH) von 9,0 m nicht überschritten werden. Als Firsthöhe gilt das Abstandsmaß zwischen dem festgesetzten unteren Bezugspunkt (s.u.) bis zum oberen Abschluss der Dachfläche (First) bzw. zur Oberkante einer Attika zu bestehen.
- Ausnahmeweise kann für begründete, untergeordnete oder der jeweiligen Hauptnutzung dienende Sonderbauwerke und -bauteile (z.B. Silos, Türme, Kräne) sowie für begründete technische Aufbauten und Anlagen aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas-/ Abluftanlagen) und Konstruktion eine Überschreitung der im Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen zugelassen werden.

Die Bebauungsplanänderung präzisiert lediglich die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung aus dem Jahr 1996 dahingehend, dass zum einen die städtebaulichen Kennziffern unverändert beibehalten und zum anderen dem Immissionsschutz stärker gewürdigt wird. Zwar steht eine Veränderung der Unternehmens- bzw. Eigentümerstruktur nicht an, doch sollen die Regelungen künftig für Rechtssicherheit sorgen.

Mit Blick auf die etablierte Bestandssituation folgt ein Ausschluss solcher Nutzungen, die an dieser Stelle der Ortslage weder erforderlich (bspw. sportliche, soziale Anlagen) oder wünschenswert (Tankstellen u.a.), noch städtebaulich sinnvoll (Vergnügungsstätten) sind.

Mit der Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) unterliegt die Kategorie „Gewerbebetriebe aller Art“ schallschutztechnischen Einschränkungen bezüglich des zu erwartenden Emissionsverhaltens künftig und aktuell zulässiger Anlagen und Betriebe. Derzeit befindet sich im Gebiet eine Produktionshalle mit Büro- und Sozialtrakt (Flst. 38/2), die werktäglich zwischen 7.00–16.00 Uhr genutzt wird sowie eine kleinere Lagerhalle (Flst. 38/1: Standort der künftigen Garagen). Während Geruchsemissionen nicht entstehen, bestehen Geräuschbelastungen in Form gelegentlicher Stapler-Einsätze und Fahrzeugverkehre.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Hinblick auf die relativ nahe Wohnnutzung des nordöstlich angrenzenden Mischgebietes nur solche Nutzungen zulässig, die den Anforderungen des sog. Abstandserlasses genügen. Bei der Wahl der Abstandsliste "ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bei bestimmungsgemäßem Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Reine Wohngebiete (WR, § 3 BauNVO) angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert von 35 dB(A), bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert von 50 dB(A) zugrunde gelegt."

Da sich die nächstgelegene schützenswerte Wohnnutzung jedoch in einem festgesetzten Mischgebiet mit zulässigen Orientierungswerten von nachts 45 dB(A) und tags 60 dB(A) befindet, wird die geringfügige Unterschreitung der im Bestand vorhandenen Abstände für akzeptabel gehalten.

• Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Zur Höhenlage baulicher Anlagen (FH) im Gebietsteil GEe wird die Oberkante Fußboden (OKF) der dem Vorhaben nächstgelegenen bestehenden Halle als unterer Bezugspunkt für sämtliche Hochbauten verbindlich festgesetzt.

Die Regelung zur Höhenlage baulicher Anlagen resultiert aus den gesetzlichen Erfordernissen zur Festsetzung von Bezugspunkten. Hierbei kann auf die bestehenden baulichen Anlagen Bezug genommen werden.

- **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB)**

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Baugrenzen (Baufenster) gemäß Plan-einschriebe.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels eines zusammenhängenden Baufensters festgelegt. Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung sowie unter Einbeziehung kleinerer Bestandsbauten wird der Umgriff der Baugrenzen gegenüber der Vorgängerplanung vergrößert.

- **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie §§ 12, 14 Abs. 1 und 21 a BauNVO)**

- Außerhalb der durch Planzeichen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO unzulässig; Anlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO (z.B. Trafostationen) bleiben davon unberührt.
- Stellplätze und Zufahrten (i.S. des § 12 Abs. 1 BauNVO) außerhalb der Baugrenzen sind zulässig, nicht jedoch Garagen und überdachte Stellplätze (Carports).

Die Regelung soll eine individuelle Nutzung des Betriebsgrundstücks ermöglichen, ohne jedoch eine weitere Verdichtung mit Nebenanlagen zu bewirken.

BI.2 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 25a und b BauGB)

Zum Ausgleich planerischer Eingriffe werden innerhalb des Geltungsbereichs folgende grünordnerische Festsetzungen zum Bestandteil dieses Bebauungsplans:

- Als Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft (Wegfall der Pflanzbindung im südlichen Plangebiet) wird als externe Maßnahme (M*) die Ausweisung einer bis zu 250 Jahre alten Biotopbaumgruppe gemäß des BAT-Konzeptes der Landesforsten Rheinland-Pfalz im Birgeler Wald "Sannsfeld" (Gemarkung Lissendorf, Flur 4, Flst. 9, Abt. 609b, siehe Planurkunde) im Quellgebiet des Lissendorfer Baches festgesetzt. Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 3 Altbuchen mit einem Stammdurchmesser von 70 bis 90 cm sowie 2 Alteichen mit einem Stammdurchmesser von 60 bzw. 70 cm. Die Fläche der Kronenüberdachung beträgt ca. 550 m² und entspricht somit der überbaubaren Fläche im Plangebiet.

Die Bäume verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche, werden dauerhaft markiert (Metallschild) und per GPS-Koordinaten vermessen. Sollte aus verkehrstechnischen Gründen eine Fällung der Bäume oder einzelner Exemplare notwendig sein bzw. sollten die Bäume natürlicherweise umfallen, so verbleibt das liegende Totholz auf der Fläche.

Die gewählte Kompensationsmaßnahme geht mit dem Verlust einer bisher festgesetzten Fläche zum "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) einher. Da es innerhalb des Plangebiets zu einer Nutzungsintensivierung kommt, kann der Ausgleich im o.g. Flächenverhältnis nur extern erfolgen.

Der dauerhafte Entzug an Naturraumpotenzialen (Biotopen) im Gewerbegebiet betrifft ein Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (BAI), einen Gebüschstreifen (BB1) sowie teilweise eine Grünlandbrache (EE0). Letztere war ursprünglich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Privates Erholungsgrün, für Erwerbstätige nutzbar" festgesetzt, hatte jedoch nie die gewünschte Konzeption erfüllt.

B1.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zugunsten der Energienetze Mittelrhein wird ein Teil des Plangebiets zur Sicherung der unterirdischen Gasleitung in einem Abstand von 2 m beidseitig der Leitungsachse mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten (GFL) belastet. Die Fläche des GFL ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

B1.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Zur Verhinderung und Minderung von Beeinträchtigungen Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) wird hinsichtlich der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen nachfolgende Festsetzung Bestandteil dieses Bebauungsplans:

- Innerhalb des Geltungsbereichs sind Einfriedungen (§ 12 LBauO) bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m, jedoch nicht als massive Mauern zulässig; § 5 LBauO ("Verunstaltungsverbot") ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Erforderlichkeit von Einfriedungen (z.B. Zäune) ergibt sich ggf. aus Gründen des Werk- und Betriebsschutzes. Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen richten sich nach Aspekten des Landschafts- und Ortsbildes. So erscheinen weder dem Schutzzweck unangepasst hohe Anlagen, noch blickdichte Mauern in ihrer Barrierewirkung vor Ort wünschenswert.

B 2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

B2.1 Nachrichtliche Übernahmen

• Naturschutz

Das Plangebiet unterliegt dem Schutzstatus "Naturpark Vulkaneifel" (07-NTP-072-003). Mit der Landesverordnung vom 07.05.2010 gelten für dieses Gebiet – mit Ausnahme von planungsrechtlich gesicherten Baugebieten bzw. -flächen – verschiedene Schutzbestimmungen. Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

• Denkmalschutz

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen im unmittelbaren Plangebiet keine bekannten Nutzungsregelungen für Baudenkmäler oder kulturgeschichtliche Denkmäler und Funde. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historisch Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum)) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel oder der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

- **Bodenschutz, Geologie und Hydrologie**

Eine konkrete Belastung durch Altablagerungen und Kampfmittel im Plangebiet ist nicht bekannt. Dennoch ist das Vorhandensein von nicht registrierten Altablagerungen nicht auszuschließen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19371, 4020, 4124) zu beachten.

Das Plangebiet liegt möglicherweise innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Es werden folgende bauliche Maßnahmen empfohlen: Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte mit radondichten Materialien in Anlehnung an DIN 18 195; konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke: mind. 15 cm, mit Nachweis der Rissüberbrückung); Abdichtung von Durchdringungen der Bodenplatte und der Hauswandungen (Zu- und Ableitungen) mit radondichten Materialien; Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel u.a. von außen; im Falle einer baulichen Trennung von Kellergeschoss und darüber liegenden Etagen dicht schließende Kellertür zum Wohnbereich und fachgerechte Abdichtung von Durchdringungen der Kellerdecke (z.B. Leitungen, Schächte).

Bei Gründungs- und Bodenarbeiten, insbesondere bei der Planung von Unterkellerungen, wird die Einholung eines Boden- und hydrologisches Gutachtens (DIN 1054) bzw. die Durchführung von Geländeuntersuchungen dringend empfohlen.

Zur Reduktion abflusswirksamer Belagsdecken sollten die Flächen für Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden, wie z.B. wassergebundene Wegedecken, Schotterrasen, Rasenpflastersteine mit mind. 10 % Fugenanteil. Andere Flächenbefestigungen sind dann zulässig, wenn es ihre Zweckbestimmung erforderlich macht (§ 10 Abs. 4 LBauO). Letzteres ist dann anzunehmen, wenn auf diesen Flächen mit wasser- und bodengefährdenden Substanzen gearbeitet wird; im Falle eines Austretens/Freiwerdens dieser sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

B 2.2 Hinweise

- **Elektrizitätsversorgung (Westnetz GmbH)**

Für etwaig vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel sowie die Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

Eine Änderung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen der ehemaligen Straßen-/Wegeflächen sind die in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Westnetz GmbH im Grundbuch zu sichern. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

• Gasversorgung

Eine Überbauung der Hausanschlussleitungen mit den geplanten Mietgaragen ist nur in Abstimmung mit den Energienetzen Mittelrhein möglich, da spezielle Schutzmaßnahmen notwendig sind. Des Weiteren dürfen die Leitungen durch die notwendigen Tiefbauarbeiten nicht beschädigt und in ihrer Lage nicht verändert werden (siehe Anlage).

• Immissionen

Zur Verhinderung eines eventuellen Austretens von (fein-)staubförmigen Emissionen und Gerüchen sind die Grenzwerte einschlägiger Regelwerke einzuhalten. Im Falle einer nachgewiesenen Überschreitung der zulässigen Immissionswerte (gem. TA-Luft) sind die Betriebsanlagen innerhalb des Plangebiets ggf. entsprechend nachzurüsten (z.B. durch zusätzliche Filter oder verbesserte Filtertechnik). Im und rund um das Plangebiet ist mit allgemeinen Emissionen seitens Landwirtschaft und Straßenverkehr zu rechnen.

• Dachgestaltung

Als Dacheindeckungsmaterialien werden unglasierte bzw. nicht stark Licht reflektierende Dachziegel/-pfannen und Schiefer, Dachbegrünungen sowie entsprechende Anlagen für die Nutzung regenerativer (solarer) Energien empfohlen. Das Farbspektrum sollte sich hierbei nach den Farbtönen: RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 6008 (Braungrün), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blassbraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) oder in nach Herstellerbezeichnungen ähnlichen bzw. vergleichbaren Farbtönen richten. Metalleindeckungen aus Kupfer sind im Hinblick auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung zu vermeiden; alternativ das Dachflächenwasser gesondert zu reinigen.

B 3 VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

B 3.1 Bodenordnung

Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich in Besitz des Planveranlassers. Ein Umlegungsverfahren im Sinne von §§ 45 ff. bzw. 80 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich; Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB werden nicht ausgelöst.

B 3.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits verkehrlich sowie mit verschiedenen stadttechnischen Medien erschlossen. Eventuelle Arbeiten an den Versorgungsanlagen sind im Einzelnen mit den zuständigen Versorgungsträgern (z.B. RWE, VG-Werke) rechtzeitig abzustimmen und die gegebenen Hinweise zur Bauausführung zu beachten; ggf. sind entsprechende Erschließungsverträge abzuschließen:

- **Elektrizitätsversorgung:** Die elektrische Versorgung des Plangebiets erfolgt weiterhin aus dem vorhandenen Ortsnetz (Westnetz GmbH).
- **Wasserversorgung:** Die Versorgung mit Trinkwasser kann weiterhin über einen Anschluss an das Ortsnetz sichergestellt werden. Bezüglich der Löschwasserversorgung und entsprechend der späteren Bauausführung von Gebäuden und Hallen mit Brandabschnittsgrößen bis 2.500 m² ist ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min (96 m³/h) erforderlich (Industriebaurichtlinie – IndBauRL, I/2002).
- **Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung:** Diesbezügliche Anschlüsse (jeweils DN 250) an das öffentliche Mischsystem liegt in den umgebenden Straßen an. Niederschlagswasser kann, ggf. über einen zusätzlichen Anschluss über den Bestand hinaus, über den vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden.

B 3.3 Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen

Die externen Maßnahmen zum Ausgleich der im Geltungsbereichs der Bebauungsplanung versachten Eingriffe auf vertraglichem Wege gesichert und sind spätestens auf der Bauwerksfertigstellung folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Durchführung und Kosten werden gemäß § 135a BauGB vom Vorhabensträger übernommen.

Nach den Vorgaben von Landesforsten Rheinland-Pfalz wird bei der Ausweisung von Biotopbaumgruppen von einem durchschnittlichen Entschädigungssatz von 500,- € (zzgl. MwSt.) pro Baum ausgegangen. Hinzu kommt die vertragliche Vorbereitung, Dokumentation, Ausmessung und dauerhafte Markierung (Messingschilder) der Bäume mit Bruttokosten von rund 800,- €.

B 3.4 Planungsrecht

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1 UVPG für den Bebauungsplan nicht. Es handelt sich hier um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage I zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 BauNVO) unterschreitet. Es löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.

B 3.5 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge dieses Bebauungsplans entstehen Kosten für ingenieurtechnische Planungen, welche Grundstückseigentümer gemäß eines städtebaulichen Vertrags übernimmt; weitere kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten. Die Kostentragung für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen richtet sich im Übrigen nach Punkt B 3.4.

C ANLAGEN

CI RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 42I der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 10I der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (GVBl. S. 365)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPiG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiete "Naturpark Nordeifel" vom 06.11.1970

Kartenserver: LANIS, GeoPortal, jeweils mit Stand vom 8/2016

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau Rheinland-Pfalz (IndBauRL – Industriebau-richtlinie) i.d.F. vom März 2000 (MBI. Nr. 6 vom 13.03.2002 S. 254)

Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Bauleitplanung –

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)

Sonstige DIN-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (B 2.2 Hinweise: Verweis gemäß Empfehlung der Fachbehörden)

TA Lärm "Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)

C2 ABSTANDSERLASS (Auszug Abstandsklasse VII, Abstand in 100 m, lfd. Nummer und Betriebsart)

- 179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
- 180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
- 181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- 182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 183 Autolackierereien
- 184 Tischlereien oder Schreinereien
- 185 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfasst werden
- 186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- 187 Kompostierungsanlagen
- 188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
- 189 Spinnereien oder Webereien
- 190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 193 Bauhöfe
- 194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 196 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Boumediene Elke

Von: Fröhlich, Jens <Jens.Froehlich@enm.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Februar 2017 13:42
An: Boumediene Elke
Betreff: Erneute Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Auf Eich" der Ortsgemeinde Lissendorf

Nachricht vom 06.02.2017
Ihr Zeichen: 2/ 610-13/09- bo

Sehr geehrte Frau Boumediene,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Information über die erneute Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Auf Eich" der Ortsgemeinde Lissendorf nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Unsere Anregungen, welche wir im Schreiben vom 22. Dezember 2016 vorgebracht hatten, wurden in die Textteile zum Bebauungsplan und den Bebauungsplan selbst übernommen – hierfür vielen Dank.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Jens Fröhlich

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Telefon: +49 261 2999-71531
Fax: +49 261 2999-7571531
E-Mail: Jens.Froehlich@enm.de
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Sitz der Gesellschaft: Koblenz
Amtsgericht: Koblenz HRA 21594
USt-IdNr.: DE255003344

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Hoffknecht
Ulrich Krekel

Energienetze Mittelrhein · Schützenstr. 80-82 · 56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Obere Kyll
Rathausplatz 1
54584 Jünkerath



Energienetze Mittelrhein
GmbH & Co. KG
Schützenstr. 80-82
56068 Koblenz
Telefon: 0261 2999-0
Fax: 0261 2999-71981

info@enm.de
www.energienetze-mittelrhein.de

Ansprechpartner:
Jens Fröhlich
Telefon: 0261 2999-71531
Fax: 0261 2999-7571531
E-Mail: Jens.Froehlich@enm.de

22. Dezember 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
2/ 610-13/09- bo / 22.11.2016

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom
am-n-frö

Bebauungsplan "Auf Eich – 5. Änderung" der Ortsgemeinde Lissendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung befinden sich Erdgasverteilnetzanlagen. Durch die Vergrößerung der gewerblichen Bauflächen und der daraus resultierenden Erweiterung der Baugrenzen werden unsere Belange berührt.

Bei den Netzanlagen handelt es sich um eine teils im südlichen Bereich des Plangebietes, teils in der öffentlichen Verkehrsfläche verlaufende Erdgasleitung des Verteilnetzes sowie zwei Hausanschlussleitungen. Mit diesem Brief erhalten Sie einen Auszug aus unserer Netzanlagendokumentation, aus dem Sie den Verlauf der Erdgasleitungen entnehmen können. Wir bitten Sie, die Erdgasleitung und deren Verlauf in den Bebauungsplan zu übernehmen und einen 4 m breiten Versorgungstreifen – beiderseits der Leitungsachse 2 m – als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten und sollte durch die Rücknahme der Baugrenze an den Rand des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sichergestellt werden. Wir bitten Sie um zeichnerische Anpassung der Baugrenze im Bebauungsplan und um einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes.

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Amtsgericht:
Koblenz HRA 21594

USt-IdNr.: DE255003344

Bankverbindung:
Deutsche Bank Koblenz
IBAN DE88 5707 0045 0060 0668 00
SWIFT-BIC DEUTDE5M570

Persönlich haftende
Gesellschafterin:
Energienetze Mittelrhein
Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Hoffknecht
Ulrich Kregel

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Amtsgericht:
Koblenz HRB 24722

Eine Überbauung der Hausanschlussleitungen mit den geplanten Mietgaragen ist im vorliegenden Fall nur in Abstimmung mit uns möglich, da spezielle Schutzmaßnahmen notwendig sind. Des Weiteren dürfen die Leitungen durch die notwendigen Tiefbauarbeiten nicht beschädigt und in ihrer Lage nicht verändert werden.

Wir empfehlen, dass sich der Bauherr bzw. Planer frühzeitig mit uns in Verbindung setzt. Wir bitten Sie um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Textteil des Bebauungsplanes.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes vorzubringen.

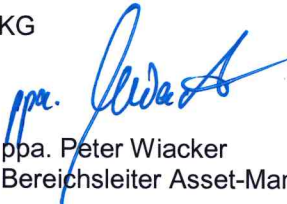
Zur Beantwortung evtl. Fragen steht Ihnen Herr Fröhlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG



Dr. Andreas Hoffknecht
Technischer Geschäftsführer



ppa. Peter Wiacker
Bereichsleiter Asset-Management

Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand. ### Dieser Ausdruck verliert spätestens 4 Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit. ###



Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

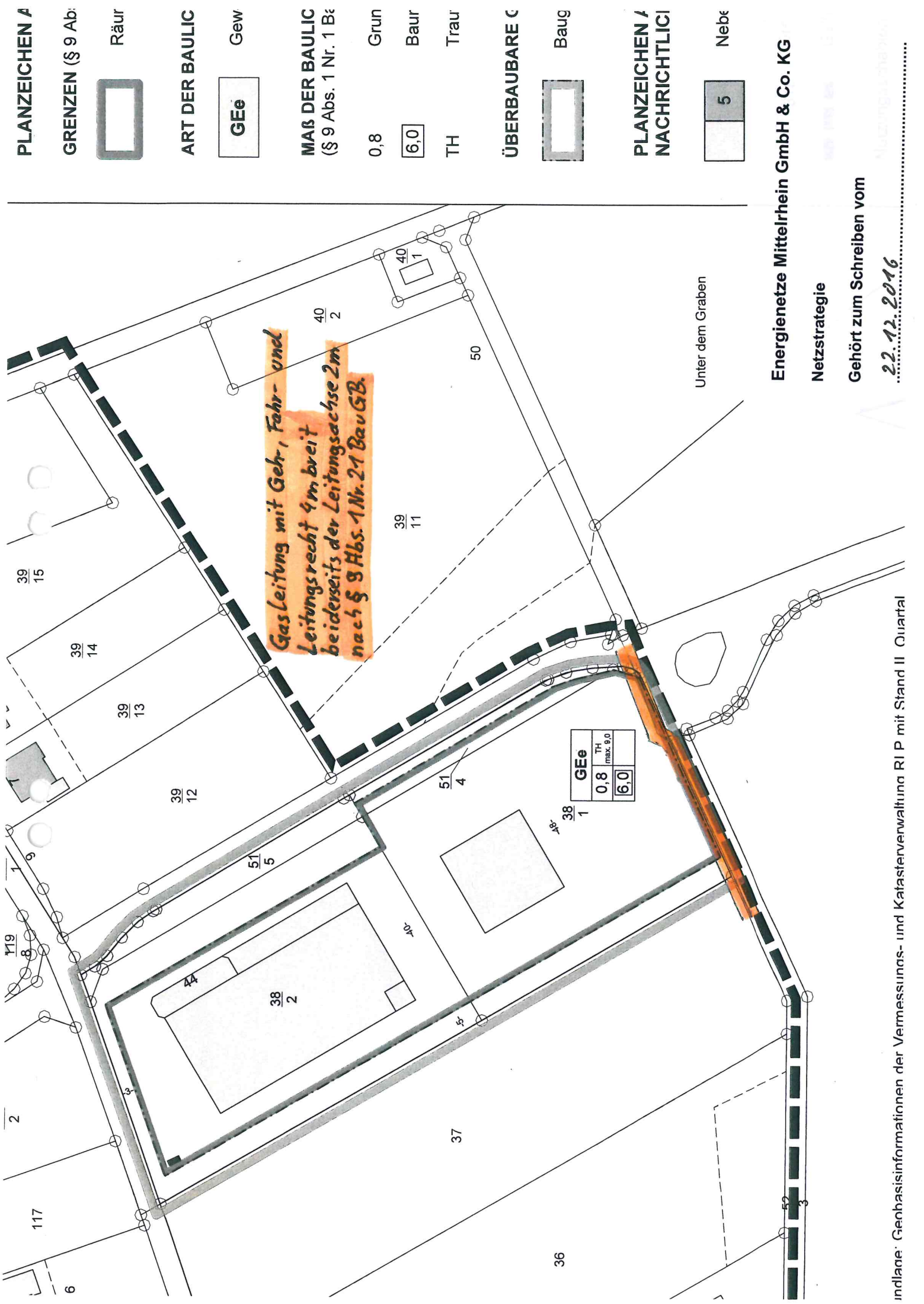
Netzstrategie

Gehört zum Schreiben vom

22.12.2016



Lissendorf "Auf Eich" 5. Änderung			
Bearbeiter	jens.froehlich	ungef. Maßstab	1:1000
Datum:		22.12.2016	
Der Empfänger dieses Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, daß die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgerecht wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Suchgräben, Feststellung ob u. wo ggf. Hausanschlüsseleitungen bestehen bzw. neu hinzugekommen sind usw.) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.			



PLANZEICHEN A

GRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Räum

ART DER BAULIC



Gew

MAß DER BAULIC
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8



Baur

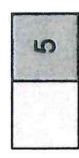
TH

ÜBERBAUBARE C



Baug

PLANZEICHEN /
NACHRICHTLICH



Neb

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Netzstrategie

Gehört zum Schreiben vom

22.12.2016

indlane: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RI P mit Stand II Quartal

